

Einfuhr und Verteilung deutscher Kohle

Die Organisation

* Durch das neue Abkommen mit Deutschland über den Ausfuhrverkehr ist der Schweiz die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle monatlich für die Dauer des Abkommens, d. h. bis Ende Januar 1919, vorbehaltlich früherer Auflösung durch Kündigung, deutscherseits neuerdings zugesichert worden, jedoch wie bisher ohne Garantie für effektive Lieferung.

Eine Verpflichtung der Schweiz, Deutschland im Verhältnis der gelieferten Kohlen Kredite zu gewähren, besteht nicht mehr und demgemäß ist auch die Verpflichtung der Lagerbesitzer und der Kohlenverbraucher, Aktien der Kohlenzentrale zu übernehmen, bzw. Sicherheit zu leisten, in bezug auf Kohle, die nach dem 15. Mai 1918 in die Schweiz eingeführt wird oder eingeführt worden ist, dahingefallen.

Als Kontrollorganisation für die Einfuhr und Verwendung deutscher Erzeugnisse sowie für die Ausfuhr deutscher Waren und der unter Verwendung deutscher Waren in der Schweiz hergestellten Produkte ist mit Sitz in Bern die Schweiz-Treuhandstelle für Ueberwachung des Warenverkehrs (S. T. S.) errichtet worden.

Zur Abgabe der eingeführten Waren und Erzeugnisse an die Interessenten bedient sich die S. T. S. der Syndikate.

Die Kohlenzentrale A. G. ist nun die Ersatz-Institution eines schweizerischen Kohlen-Syndikates. Da die R. A. G. die Funktionen, die einem Kohlensyndikat zugewiesen werden müssten, wenn auch zu einem andern Zwecke in weitgehendem Maße bereits bisher auszuüben berufen war, so insbesondere die Kontrolle der Einfuhr von Kohle und des Verkehrs mit Kohle, so ist zur Vermeidung eines doppelspurigen Betriebes, aus dem sich nicht unwesentliche Komplikationen, Unannehmlichkeiten und Mehrarbeiten, namentlich auch für die Kohlenbezüger selbst notwendigerweise und ohne irgendwelchen Vorteil hätten ergeben müssen, von der Gründung eines eigenen Kohlensyndikates im Einverständnis mit den beiderseitigen Regierungen Umgang genommen worden.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Kohlensyndikates sind von der S. T. S. der Kohlenzentrale A. G. in Basel (R. A. G.) übertragen und von dieser im allseitigen Interesse übernommen worden.

Es ist festgestellt, daß die R. A. G. unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens die Kohleneinfuhr sowie den Verkehr mit Kohle kontrollieren und die für die Kohlenverwendungskontrolle erforderlichen Kontrollen führen wird.

Die R. A. G. wird demnach der S. T. S. gegenüber alle Pflichten übernehmen, die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu den S. T. S. Statuten speziell hinsichtlich der Kohle einem schweizerischen Kohlensyndikat auferlegt werden müssten, aber auch die Verantwortlichkeit und die Kautionsleistung, wie sie von einem solchen Syndikate für die richtige Einhaltung der eigenen wie der den Syndikatsmitgliedern obliegenden Verpflichtungen übernommen werden müssten.

Andererseits muß sich die R. A. G. durch entsprechende Kautionsleistungen seitens derjenigen Kohlenbezüger bzw. Kohlenverbraucher, deren Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für die richtige Einhaltung der an die Einfuhr und Verwendung der Kohle getnüpften Bedingungen angesichts der „Ausführungsbestimmungen“ besonders gegeben ist, gegen die Folgen ihrer eigenen Verantwortlichkeit sicherstellen.

Die Kontrolle über die Kohleneinfuhr und über den Verkehr mit Kohle wird im wesentlichen nach dem bisherigen bewährten Verfahren, das auf den hierüber erlassenen behördlichen Vorschriften beruht, durchgeführt. Immerhin ist ausdrücklich festzustellen, daß Verletzungen gegen die dahierigen Vorschriften sich nicht nur als Verletzungen behördlicher Erlasse, sondern auch als Verletzung der S. T. S. Bedingungen qualifizieren und demgemäß auch als solche geahndet werden können, nämlich soweit es sich um Bestimmungen handelt, die von der S. T. S. angesichts der ihr obliegenden Kontrollpflicht erlassen werden müssten, wenn sie nicht ohnehin bereits bestehen würden.

Die Bedingungen betreffend die Verwendung deutscher Kohle beruhen auf dem natürlichen Bestreben Deutschlands, zu verhindern, daß unter Verwendung deutscher Kohle in der Schweiz hergestellte Waren und Erzeugnisse, die sich als eigentliche Kriegsmaterialien im engern oder weitern Sinne qualifizieren, nach den